



Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I sowie des Schengen/Dublin-Vertragswerks

Droht die Guillotine?

Behauptungen und Tatsachen

Aus Brüssel sowie seitens des Bundesrats zirkulieren Stellungnahmen und Befürchtungen, wonach eine Schweizer Absage an die Personenfreizügigkeit den Wegfall der bilateralen Verträge des Pakets I sowie von Schengen/Dublin zur Folge hätte.

Nach dem Ja von Volk und Ständen zur Initiative gegen die Masseneinwanderung am 9. Februar 2014 sind **Anpassungen am Personenfreizügigkeits-Abkommen** unerlässlich. Die Schweiz hat die Kontingentierung der Einwanderung und den Vorrang der einheimischen

Tatsachen

1. Vom Wegfall der Personenfreizügigkeit wären entgegen unzutreffenden Verallgemeinerungen des Bundesrats keineswegs die bilateralen Beziehungen Schweiz-EU insgesamt betroffen. Formell gilt die sog. Guillotine **nur für das Vertragspaket Bilaterale I** (7 Verträge). Das wichtige Freihandelsabkommen von 1973, aber auch das Abkommen über die Zollerleichterungen sowie mehr als hundert weitere Abkommen würden ohnehin bestehen bleiben. **Die Grenzen würden nicht geschlossen und der Handel würde keinesfalls einbrechen.**
2. Die EU hat grosses Interesse an der Aufrechterhaltung aller bilateralen Verträge, besonders auch der Bilateralen I. Die EU hat bis heute nie direkt mit deren Kündigung gedroht; sie verlangt bloss apodiktisch, dass sich die Schweiz – auch bezüglich des Abkommens über die Personenfreizügigkeit – vorbehaltlos dem von Brüssel dazu festgelegten Standpunkt unterwirft.

Offenbar ist nicht einmal für die EU klar, wie sie verfahrenstechnisch die bilateralen Abkommen mit der Schweiz kündigen müsste.

Fazit: Die bilateralen Beziehungen sind nicht in Gefahr

Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zwingend beschloss. Die Verlierer der Abstimmung (inkl. Bundesrat) behaupten seither stur, damit seien die bilateralen Verträge mit der EU insgesamt gefährdet. Aufgrund der sog. «**Guillotine-Klausel**» bedeute eine Beendigung der Personenfreizügigkeit gleichzeitig das Ende des bilateralen Wegs.

Droht der Schweiz von dieser «Guillotine-Klausel» echte Gefahr – oder ist die Guillotine-Klausel bloss eine **Einschüchterungs-Waffe** in der politischen Auseinandersetzung?

Zunächst ist festzuhalten:

1. Die Schweiz hat mit der EU bis heute **um die 150 bilaterale Verträge und Vereinbarungen** abgeschlossen. Das wichtigste Abkommen ist das Freihandelsabkommen, welches 1973 in Kraft gesetzt wurde.
2. 1999 wurden die sog. **Bilateralen I** abgeschlossen: Ein Paket von **sieben Abkommen**, darunter die Personenfreizügigkeit. Allein diese sieben Verträge wurden mit der sog. Guillotine-Klausel verknüpft; diese bestimmt: *Wird einer der sieben Verträge gekündigt, verfallen die anderen sechs Verträge nach sechs Monaten automatisch.*
3. 2005 wurden **neun weitere Abkommen** mit der EU abgeschlossen, die als **Bilaterale II** bekannt geworden sind. Der weitaus wichtigste Vertrag dieser neun Abkommen ist das Dossier **Schengen/Dublin**, mit welchem insbesondere die Grenzkontrollen aufgehoben worden sind.
4. Darüber hinaus bestehen weitere über 120 Vereinbarungen sog. «untergeordneter Bedeutung», die nicht der Volksabstimmung, zum Teil nicht einmal dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.

Nachfolgend werden Vor- und Nachteile aller sieben Verträge der Bilateralen I vorgestellt – wobei auch festgehalten wird, was für Folgen der Wegfall jedes dieser Abkommen auslösen würde.

Da seitens der EU Ankündigungen vorliegen, wonach die Preisgabe der Personenfreizügigkeit durch die Schweiz auch die Suspendierung des Abkommens Schengen/Dublin zur Folge hätte, sei auch dieses Abkommen – obwohl nicht zum Paket der Bilateralen I gehörend – der gleichen Prüfung unterzogen.

Die Position des Chef-Unterhändlers

Yves Rossier,

Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten

und

Chefunterhändler der Schweiz mit der EU:

***«Die EU hat kein Interesse,
die Bilateralen zu kündigen.
Und sie wird sie auch nicht
kündigen.»***

(Aussage an der Winterkonferenz 2015 des Schweizerischen Gewerbeverbands,
zitiert nach «Weltwoche» Nr. 6, 5. Februar 2015)

1 Personenverkehr/Personenfreizügigkeit

- 11 Inhalt**
- 111 Gegenseitige Niederlassungsfreiheit (Wohnen und Arbeiten) zwischen der Schweiz und allen 28 EU-Staaten. Uneingeschränkte Bewegungsfreiheit für Erwerbstätige, Gutbetuchte und Arbeitsuchende.
 - 112 Diplome und Berufszeugnisse werden gegenseitig anerkannt.
 - 113 Gleichberechtigter Zugang zu den Sozialeinrichtungen im Wohnsitz-Staat.
 - 114 Arbeitskräfte-Anwerbung frei im ganzen EU-Raum.
 - 115 Firmen (auch Einmann-Betriebe) können ohne Bewilligungspflicht bis zu 90 Tage grenzüberschreitend tätig sein – gebunden nur an die am Arbeitsort geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- 12 Motivation**
- 121 Bundesrat befürwortete das Abkommen mit der Zielsetzung «Beseitigung von Beitrittschürden», weil er das «strategischen Ziel EU-Beitritt» nie aufgegeben hat.
 - 122 Propagiert wurde der Vertrag mit dem Argument des Bedarfs der Schweizer Wirtschaft nach ausländischen Fachkräften.
(Jedoch: Kein Land benötigt einen Personenfreizügigkeitsvertrag, um von der Wirtschaft benötigte Fachkräfte ins Land holen zu können.)
- 13 Vorteile**
- 131 Schweizer haben Zugang (Wohnen und Arbeiten) zu jedem EU-Land.
 - 132 Arbeitnehmer-Anwerbung im EU-Ausland ist relativ unbürokratisch möglich.
- 14 Nachteile**
- 141 Schweiz hat ihre Entscheidungsfreiheit über die Einwanderungspolitik verloren.
(Jedes eigenständige Land weltweit beansprucht und nutzt seine Hoheit über die Einwanderungspolitik. Es gibt mit Ausnahme der Schweiz weltweit kein einziges Land, welches als unabhängiger Staat anderen Staaten den freien Personenverkehr angeboten hat.)
 - 142 Nivellierung von Löhnen und Wohlstand. Das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung stagniert in der Schweiz seit Jahren. Auch die Steuereinnahmen stagnieren.
 - 143 Masseneinwanderung wurde Tatsache (der Einwanderungsüberschuss pro Jahr stieg von rund 25'000 auf 80'000 - 90'000 Einwanderer jährlich).

	144	Die Einwanderung in den Sozialstaat Schweiz hat sich vervielfacht.
	145	Die Arbeitslosigkeit steigt bei Einwanderern überdurchschnittlich.
	146	Kostenexplosion bei allen Schweizer Sozialhilfe-Institutionen (die Schweiz bietet europaweit die höchsten Sozialleistungen).
15 Das hat die Schweiz am 9. Februar 2014 beschlossen	151	Volk und Stände haben die Initiative gegen die Masseneinwanderung angenommen.
	152	Die Schweiz regelt die Einwanderung ins Land wieder selber.
	153	Einwanderungsregelung erfolgt mit Kontingenten, die der Bundesrat mit Rücksicht auf Wirtschaftslage jährlich festlegt.
	154	Auf dem Arbeitsmarkt gilt der Inländer-Vorrang.
16 Konsequenzen des Wegfalls	161	Freie Einwanderung in die Schweiz wird aufgehoben.
	162	Schweiz entscheidet wieder eigenständig und abschliessend über Einwanderung in unser Land.
	163	Anstellung ausländischer Arbeitskräfte wird wieder staatlicher Kontrolle unterstellt (gemäss gut funktionierender Kontingentierungs-Regelung zwischen 1971 und 2007).
	164	Schweiz kann Einwanderung in den Sozialstaat Schweiz unterbinden.

2 Luftverkehr

21 Inhalt	211	Uneingeschränkter Luftverkehr zwischen allen Staaten im Vertragsgebiet (28 EU-Mitgliedländer und Schweiz).
	212	Jede Luftverkehrsgesellschaft im Vertragsgebiet kann Mehrheitsbeteiligungen an ausländischen Fluggesellschaften im EU-Raum erwerben.
	213	Sämtliche Flug-Destinationen im Vertragsgebiet stehen allen Fluggesellschaften mit Domizil im Vertragsgebiet offen. Lediglich Binnenflüge im gleichen EU-Land (z.B. Stuttgart-Berlin) bleiben EU-Gesellschaften vorbehalten.
22 Motivation	221	Die international ausgerichteten Fluggesellschaften, insbesondere Swissair aber auch Crossair forderten dringend den Abschluss.
23 Vorteile	231	Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Fluggesellschaften (Ausnahme: Binnenflüge im gleichen Land).
24 Nachteile	241	Das Luftverkehrsabkommen hat sog. «dynamischen Charakter»: Die Schweiz muss alle von der EU allein festgelegten Wettbewerbsbedingungen sowie sämtliche EU-Regulierungen zum Luftverkehr automatisch und ohne Mitspracherecht übernehmen.
	242	Kleinere Flugplätze und private Schweizer Heli-Unternehmen leiden unter der von Brüssel durchgesetzten Überregulierung des Luftverkehrs.
	243	Keine Schweizer Fluggesellschaft konnte eine Mehrheitsbeteiligung an einer EU-Fluggesellschaft übernehmen. Zum Abkommen gehörte kein Erfolgsgarantie: Diejenigen, die das Abkommen unbedingt wollten, gingen pleite. Die «Hunter-Strategie» der Swissair scheiterte. Die Deutsche Lufthansa hat die nach der Pleite von Swissair und dem Verschwinden der Crossair entstandene, heute sehr profitabel operierende Swiss als Tochtergesellschaft übernommen.
	244	Die Schweiz hat ihre Eigenständigkeit im Luftverkehr eingebüsst.

**25 Konsequenzen
des Wegfalls**

- 251 Die Schweiz hat wenig Konsequenzen zu befürchten, da in der Schweiz keine eigenständige, interkontinental operierende Luftverkehrsgesellschaft mehr existiert. Allfällige «Strafmassnahmen» gegen die Swiss würden hauptsächlich die Deutsche Lufthansa treffen.
- 252 Allenfalls ist mit höherem bürokratischem Aufwand für die Etablierung neuer Luftverbindungen zu rechnen. Dazu gilt aber: Die einstigen, vor Abschluss des Luftverkehrsabkommens gültigen Luftverkehrsverträge zwischen der Schweiz und den damals von Swissair und Crossair angeflogenen Staaten sind noch immer gültig.
- 253 Die Luftraumüberwachung wird vom Luftverkehrsabkommen nicht betroffen. Sie erfährt keine Änderung.

3 Landverkehr

- 31 Inhalt**
- 311 Zulassung von Vierzigtonner-Lastwagen gemäss EU-Norm (früher in der Schweiz zugelassenes Höchstgewicht: 28 Tonnen) auf dem Schweizer Strassennetz wie auf dem Strassennetz der EU-Staaten.
 - 312 Die LSVA (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) konnte lediglich mit reduziertem Tarif umgesetzt werden: Faktisch subventioniert die Schweiz heute jede Lastwagen-Transitfahrt ausländischer Spediteure mit ca. Fr. 600.--.
 - 313 Freier Zugang (open access) für alle in der EU existierenden Bahnen aufs Schweizer Schienennetz.
- 32 Motivation**
- 321 Die EU verlangte den Abschluss eines Landverkehrsabkommens zwecks Verbilligung des Alpentransitverkehrs für EU-Spediteure. Sie machte den Abschluss des Luftverkehrsabkommens abhängig von der Schweizer Zustimmung zu einem weitgehend von der EU diktierten Landverkehrsabkommen.
 - 322 Die Schweiz beteuerte fälschlicherweise, mit diesem Abkommen den Alpenschutz-Artikel der Bundesverfassung umzusetzen.
 - 323 Die politische Linke forderte und begrüßte die markante Höherbesteuerung des Strassentransports. Hauptbetroffene sind die Schweizer Spediteure. Die EU-Spediteure profitieren von der Subventionierung der Transitfahrten durch die Schweiz.
- 33 Vorteile**
- 331 Gewisse Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Gütertransport: Kabotage, also Dreiländer-Verkehr innerhalb der EU steht auch Schweizer Spediteuren offen.
- 34 Nachteile**
- 341 Zwecks Durchsetzung der allein von der Schweiz anvisierten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene hatte die Schweiz die Neat allein zu finanzieren.
 - 342 Die LSVA ist aufgrund des von Brüssel durchgesetzten tiefen Steuertarifs von der ursprünglich vorgesehenen Deckung der Kosten für den Güterverkehr auf der Strasse weit entfernt.

- 343 Während die Schweiz und die an den Transitachsen gelegenen Kantone während Jahrhunderten bedeutenden Profit aus dem Transitverkehr erzielt haben, ist unser Land seit Abschluss des Landverkehrsabkommens zu massiver Subventionierung des ausländischen Güter-Transitverkehrs über und durch die Alpen verpflichtet (rund Fr. 600.-- /Transitfahrt).
- 344 Im Gegensatz zu getroffenen Vereinbarungen haben die der Schweiz benachbarten EU-Staaten mehrere Zufahrtsachsen zur Neat auf ihrem Staatsgebiet nicht erstellt. Sie wurden grossteils auf Kosten der Schweizer Steuerzahler erstellt. Die ursprünglich vorgesehene Neat (Gotthard, Lötschberg und Ceneri) kostete die Schweiz schliesslich 24 Milliarden Franken (1992 waren dafür Gesamtkosten von 14,9 Milliarden genannt worden). Mit den zusätzlichen Kosten für (teils im Ausland angelegte) Zufahrtsstrecken und weitere notwendige Ausbauten summierten sich die Gesamtkosten auf einen Betrag zwischen 30 und 40 Milliarden Franken. Der Betrieb der Neat wird die Schweiz künftig rund zwei Milliarden Franken pro Jahr kosten.
- 345 Der Alpenschutz-Artikel in der Bundesverfassung ist von seiner Umsetzung heute weiter entfernt denn je.
- 35 Konsequenzen des Wegfalls**
- 351 Die Schweiz kann wieder allein über Ausmass und Kosten des alpenquerenden Güter-Transitverkehrs bestimmen.
- 352 Schluss der Subventionierung von Transitfahrten ausländischer Spediteure durch die Schweiz.
- 353 Die Schweiz ist frei in der Ausgestaltung der LSVA.
- 354 Retorsionsmassnahmen sind kaum zu befürchten. Würden solche wider Erwarten ergriffen, müssten Schweizer Spediteure Filialbetriebe in EU-Staaten eröffnen. Die international aktiven Schweizer Spediteure haben solche Filialen im EU-Raum bereits heute in Betrieb.

4 Landwirtschaft

41 Inhalt	411	Europaweite Liberalisierung des Käsehandels.
	412	Zollreduktion für Früchte, Gemüse und Olivenöl.
	413	Vereinheitlichung der Auflagen für Bio-Produkte, Milchhygiene, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutz, Futtermittel und Saatgut.
	414	Qualitätsnormierung für Obst und Gemüse.
	415	Schutz der Herkunftsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen.
42 Motivation	421	Käse-Grosshandel verlangte Exporterleichterungen.
	422	Die EU forderte besseren Zugang zu Schweizer Konsumenten.
	423	Schweizer Konsumenten-Organisationen forderten billigere Lebensmittel durch vermehrte Importe.
43 Vorteile	431	Exportmöglichkeiten vergrössern sich als Folge des Zugangs von Schweizer Produkten zum grossen EU-Markt. (Faktisch konnten allerdings lediglich Schweizer Produkte aus dem Hochpreis-Segment Marktanteile erobern.)
	432	Abbau tarifärer und technischer Handelshemmnisse.
44 Nachteile	441	Billiger produzierende EU-Betriebe erhalten Zugang zum Schweizer Markt.
	442	Schweiz verliert an Ernährungssouveränität.
	443	Das Verschwinden landwirtschaftlicher Betriebe beschleunigte sich.
	444	Schweiz verliert Qualitäts-Kontrollmöglichkeiten.
	445	Schweiz verliert Einfluss auf Produktionsbedingungen.
	446	Die Schweizer Landwirtschaft verliert an Marktanteil im Inland.
	447	Zunahme der Importe von Frischkäse bringt Schweizer Käsehersteller in Bedrängnis.
	448	Versprochene Kostensenkungen blieben aus.

**45 Konsequenzen
des Wegfalls**

- 451 Sehr interessiert am Abkommen war und ist die EU. Die Schweiz erlitte bei Wegfall kaum Einbussen.
- 452 Die Schweiz erhielt die Möglichkeit zurück, qualitative und quantitative Importhürden für Agrareinfuhren zum Schutz der eigenen Landwirtschaft zu errichten.

5 Öffentliches Beschaffungswesen

- 51 Inhalt**
- 511 Aufträge der öffentlichen Hand in den Bereichen Wasserbau, Verkehr, Energie, Telekommunikation, Schienenverkehr sowie Anschaffungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und von öffentlich konzessionierten Privatunternehmen sind im ganzen Vertragsraum (28 EU-Staaten plus Schweiz) auszuschreiben. Der kostengünstigste Anbieter muss berücksichtigt werden.
- 512 Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind nicht mehr nur für nationale, vielmehr auch für regionale und lokale Projekte obligatorisch.
- 52 Motivation**
- 521 Schweizer Unternehmen verlangten nach gleichen Bedingungen im EU-Raum wie Unternehmen aus dem EU-Raum in der Schweiz
- 53 Vorteile**
- 531 Im Wettbewerb gut aufgestellte Schweizer Unternehmen können sich zusätzliche Aufträge sichern. (Der gleiche Vorteil ist allerdings auch durch WTO-Regeln garantiert. Für die Schweizer Bauwirtschaft erfüllte sich die Hoffnung auf zusätzliche Aufträge aus dem EU-Raum nicht.)
- 532 Vergabe von Aufträgen an ausländische Anbieter hätten gewisse Kosteneinsparungen zugunsten der Steuerzahler bewirken können. Statistische Angaben zu diesem Befund fehlen allerdings.
- 54 Nachteile**
- 541 Die zugunsten der Schweiz erwarteten Vorteile stellten sich nicht ein.
- 542 Ausländische Anbieter (besonders aus Ländern mit tiefem Lohnniveau) ergatterten zahlreiche Aufträge der öffentlichen Hand in der Schweiz (Auftragsanteil rund 45 Prozent).
- 543 Schweizer Aufträge lockten viele ausländische «Ein-Mann-AGs» in die Schweiz, die zu deutlich günstigeren Bedingungen arbeiten als Schweizer Firmen (die z.B. an Gesamtarbeitsverträge gebunden sind). Die von den Gewerkschaften und der Linken durchgesetzten flankierenden Massnahmen hatten nicht den erhofften Erfolg.
- 544 Der administrative Aufwand für Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen erwies sich wie die dafür erforderliche Zahlungsabwicklung via Bank als viel komplizierter als vorausgesagt.

55 Konsequenzen des Wegfalls	551	Diese sind gering, da die meisten Bestimmungen dieses bilateralen Vertrags heute durch WTO-Normen weltweit verbindlich sind (die Schweiz begründet öffentliche Ausschreibungen heute generell mit geltenden WTO-Normen).
---	-----	--

6 Technische Handelshemmnisse

61 Inhalt	611	Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifizierungen, Anmeldungen, Produktezulassungen für die meisten Industrieprodukte. Eine Zertifizierung genügt für die Produkt-Zulassung im ganzen Vertragsraum (28 EU-Mitglieder plus Schweiz).
62 Motivation	621	Hoffnung auf Vereinfachung und Entbürokratisierung des grenzüberschreitenden Handels: Exporterleichterung.
	622	Schweizer Wirtschaft und Schweizer Konsumenten-Organisationen forderten den Abschluss dieses Abkommens mit Nachdruck.
63 Vorteile	631	Exporterleichterung, Exportbeschleunigung, Kostenreduktion.
	632	Gleiche Bedingungen für alle Anbieter im ganzen Vertragsraum.
	633	Verzögerungen bezüglich Markteinführung neuer Produkte fallen weg.
64 Nachteile	641	EU-Produkte geniessen einfacheren Zugang zum Schweizer Markt.
	642	EU-Länder können protektionistische Auflagen und Vorschriften weiterhin aufrecht erhalten.
	643	Der Druck zur Übernahme (auch völlig unvernünftiger) EU-Normen und -Regulierungen durch die Schweiz nimmt zu.
	644	Unter dem Vorwand der Regulierungs-Vereinheitlichung verstärkt sich laufend die Bürokratisierung bezüglich Normierungs-Gleichschaltung.
65 Konsequenzen des Wegfalls	651	Da die Schweiz ihre Produkte-Vorschriften seit 1992 weitgehend den EU-Normen angepasst hat, dürften kaum Schweizer Produkte vom grenzüberschreitenden Handel ausgeschlossen werden.
	652	Der bürokratische Aufwand für Zertifizierungen usw. erhöht sich, obwohl die Zertifizierungsprozesse in der EU stark zentralisiert worden sind. Gegebenenfalls sind Zertifizierungen zum gleichen Produkt in verschiedenen EU-Ländern separat vorzunehmen.
	653	Die meisten EU-Auflagen sind durch WTO-Vorschriften abgesichert. Diese WTO-Vorschriften bewirken, dass der Wegfall des Abkommens über Handelshemmnisse die Schweiz nicht vor unüberwindliche Hindernisse stellen würde.

7 Forschung/Bildung

71 Inhalt	711	Schweizer Forscher aus Industrie und Wissenschaft erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Forschungs-Rahmenprogrammen der EU.
	712	Schweizer Forschungsstätten und Schweizer Firmen können sich an EU-Forschungsprogrammen beteiligen.
72 Motivation	721	Vernetzungs-Vorteil für den Forschungsstandort Schweiz.
	722	EU begrüsst Schweizer Zahlungen an EU-Forschungsprojekte.
73 Vorteile	731	Schweizer Forscher profitieren von Forschungs-Stipendien und Austauschprogrammen.
	732	Die Schweiz profitiert von der europäischen Forschung im Bereich Spitzentechnologie.
	733	Auch KMU-Betriebe erhalten vermehrt Zugang zu EU-Forschungsprojekten.
74 Nachteile	741	Die staatliche Forschung gewinnt Anteile auf Kosten der privaten bzw. Konzern-Forschung.
	742	Fokussierung der Forschung auf falschen Partner (auf die bürokratische EU statt auf die in der anwendungsorientierten Forschung führenden USA).
	743	Die von der EU zentralisierte und bürokratisierte Forschung ist – im Gegensatz zu jener der USA – subventionsorientiert.

**75 Konsequenzen
des Wegfalls**

- 751 Abkommens-Kündigung annulliert den Status der Schweiz als assoziiertes Land an EU-Forschungsprogrammen nicht unmittelbar. Kündigung hätte also weder Abschottung noch Aussperrung der Schweiz zur Folge.
- 752 Die Freiheit des wissenschaftlichen Austauschs (insbesondere mit den USA) ist weltweit gesichert. Beeinträchtigung der Vernetzung ist nicht zu befürchten.
- 753 Weil die Schweiz (ausgiebig zahlendes) Gründungsmitglied zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen in Europa ist, ist sie vor dem Ausschluss aus diesen Organisationen hinreichend geschützt.
- 754 Die Schweizer Beiträge an europäische Forschungsprogramme sind beträchtlich – für ihre EU-Partner wohl meistens unverzichtbar. Das sichert der Schweiz Anteil an entsprechenden Forschungsprogrammen.
- 755 Zahlungen der Schweiz an EU-Forschungsprogramme werden von jeglichem Zwang befreit.

8 Schengen/Dublin

Da seitens der EU Ankündigungen vorliegen, wonach die Preisgabe der Personenfreizügigkeit durch die Schweiz auch die Suspendierung des Abkommens Schengen/Dublin zur Folge hätte, sei auch dieses Abkommen – obwohl nicht zum Paket der Bilateralen I gehörend – kurz charakterisiert.

81 Inhalt Schengen- Abkommen	811	Erleichterung im Reiseverkehr durch Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den dem Schengen-Abkommen angeschlossenen Staaten.
	812	Grenzkontrollen finden nur noch an den Schengen-Aussengrenzen statt (also ausschliesslich gegenüber Nicht-Schengen-Staaten).
	813	Ein zentralisiertes Fahndungs- und Überwachungssystem (SIS) soll grenzüberschreitende Sicherheit verbessern.
82 Inhalt Dublin- Abkommen	821	Asylgesuche können Flüchtlinge nur noch im ersten von ihnen betretenen EU-Land stellen («Erstasylland»).
	822	Das Erstasylland muss das Asylverfahren durchführen.
	823	Asylbegehrende, die vor Abschluss des Asylverfahrens ein anderes dem Dublin-Abkommen angehörendes Land betreten, können von diesem formlos ans Erstasylland zurücküberstellt werden.
83 Motivation	831	Nach dem Nein von Volk und Ständen zum EWR-/EG-Vertrag am 6. Dezember 1992 strengte der Bundesrat (unterstützt von einer Parlamentsmehrheit) den Beitritt der Schweiz zum Schengen/Dublin-System mit Nachdruck an. Erfolg hatte diese Politik erst im Rahmen des Abschlusses der Bilateralen II (2004).

84 Vorteile

- 841 Versprochen wurden mehr Sicherheit und Kosteneinsparungen (gemäss Bundesrat: achtzig bis hundert Millionen Franken) im Asylwesen (Das Gegenteil ist eingetreten).
- 842 Versprochen wurde mehr Sicherheit in ganz Europa zu einem Kostenaufwand von 7,4 Millionen Franken (Das Gegenteil ist eingetreten).
- 843 Versprochen wurden Einsparungen bei der Bundeskasse, gemäss Ausführungen Bundesrat total 73 Millionen Franken (Das Versprochene ist in keinster Weise eingetreten).
- 844 Beschleunigung des Grenzübertritts zwischen Schengen-Staaten. Schikanen an den Binnengrenzen fallen weg.
- 845 Gemäss Versprechungen hätte das Dublin-Abkommen, wäre es je wortgetreu angewendet worden, die Schweiz von sehr vielen Asylverfahren entlastet (weil die Schweiz von Dublin-Staaten umgeben ist). Nur auf dem Luftweg direkt in die Schweiz gelangende Flüchtlinge könnten in unserem Land noch Asylgesuche stellen (Diese Erwartung wurde nicht erfüllt).
- 846 Der Tourismus profitiert von der Visumsvereinheitlichung (ein einziges Schengen-Visum genügt für den ganzen Schengenraum).

85 Umsetzung

- 851 Weder das Schengen- noch das Dublin-Abkommen sind gemäss den darin vereinbarten Bestimmungen umgesetzt worden.
- 852 Die mit beiden Abkommen angekündigten Vorteile sind (mit Ausnahme des beschleunigten Binnenverkehrs über Landesgrenzen) nie eingetreten.

86 Nachteile

- 861 Erleichtert die unkontrollierte Massenzuwanderung.
- 862 Massiver Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität (u. a. wegen mangelhafter Sicherung der EU-Aussengrenzen).
- 863 Massiver Anstieg der Asylgesuche (Weil Erstasylländer – allen voran Italien – Flüchtlinge systematisch nicht registrieren, funktioniert der Dublin-Mechanismus nirgends).
- 864 Die Kosten für beide (nur mangelhaft oder überhaupt nicht funktionierende) Abkommen übersteigen die Ankündigungen dazu um ein Vielfaches.
- 865 Beide Abkommen sind sog. «dynamisch» ausgestaltet. Das heisst: Von der EU daran vorgenommene Änderungen bzw. Erweiterungen muss die Schweiz automatisch und ohne Mitspracherecht übernehmen. Das Schengen-Abkommen hat seit dem Beitritt der Schweiz rund 150 Erweiterungen erfahren.
- 866 Das ausserdienstliche Schiesswesen ist im Rahmen der Weiterentwicklung von EU-Schengenrecht allein durch Brüssel massiv eingeeengt worden.
- 867 Das Sicherheitsinformationssystem (SIS II) ist um Jahre verspätet realisiert worden. Der Sicherheitsgewinn ist, gelinde gesagt, umstritten.
- 868 Vom Dublin-Abkommen profitiert die Schweiz nur in sehr bescheidenem Mass, weil es von keinem EU-Staat eingehalten wird. Dem massiv stärkeren Asylantenzustrom stehen stark eingeschränkte Rückschaffungsmöglichkeiten gegenüber.
- 869 Massive Zunahme der Überwachungs-Bürokratie gegenüber korrekten Bürgern (z.B. mittels biometrischem Pass).

**87 Konsequenzen
des Wegfalls**

- 871 Die Schweizer Grenze wird von einer Binnengrenze in eine Schengen-Aussengrenze umgewandelt.
- 872 Die Ausgestaltung der Grenzkontrolle unterliegt wieder allein schweizerischer Gesetzgebung (Die Einführung rigoroser Grenzkontrollen durch unsere Nachbarstaaten gegenüber der Schweiz ist kaum zu erwarten. Denn Hauptbetroffene wären Schweizer Einkaufstouristen ins benachbarte Ausland einerseits, die 280'000 in der Schweiz arbeitenden EU-Grenzgänger andererseits).
- 873 Das Schikanieren von Reisenden mit Schweizerpass an EU-Binnengrenzen (z. B. auf EU-Flughäfen) wäre grundsätzlich möglich.
- 874 Der Anschluss der Schweiz ans Schengen/Dublin-System brachte der EU wenig Gewinn. Ihr Ausscheiden brächte beiden Seiten entsprechend wenig Verlust.
- 875 Als Nicht-Schengen-Staat könnte die Schweiz allenfalls die Zugangsberechtigung zum Schengen-Info- und Überwachungssystem SIS verlieren (Allerdings: Grossbritannien ist als Nicht-Schengen-Staat dem SIS angeschlossen).
- 876 Die Zusammenarbeit der Schweiz mit Interpol (total 190 Mitgliedstaaten sind an Interpol beteiligt) erführe ebenso wie jene mit Europol keine Veränderung.
- 877 Der Ausschluss der Schweiz vom Schengen-Visum könnte Reisen in die Schweiz etwas verkomplizieren.
- 878 Für Reise-Erleichterungen müssten mit Einzelstaaten mehr Sonder-Vereinbarungen ausgehandelt werden.